



Bundesministerium für Arbeit und Soziales

**Bekanntmachung
von bindenden Festsetzungen
von Entgelten und sonstigen Vertragsbedingungen
für die mit der Herstellung von Artikeln aus Holz oder Schnitzstoff,
von Rosenkränzen
sowie von Schreib- und Zeichengeräten
in Heimarbeit Beschäftigten
(vom 13. Mai 2025/28. Oktober 2025)**

Vom 28. Oktober 2025

Auf Grund des § 19 des Heimarbeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 804-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 51 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, hat der Heimarbeitsausschuss für die Herstellung von Artikeln aus Holz oder Schnitzstoff sowie von Schreib- und Zeichengeräten die nachstehenden bindenden Festsetzungen beschlossen, denen das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die obersten Arbeitsbehörden der beteiligten Länder zugestimmt haben.

Düsseldorf, den 28. Oktober 2025

Heimarbeitsausschuss
für die Herstellung von Artikeln aus Holz oder Schnitzstoff
sowie von Schreib- und Zeichengeräten

Die Vorsitzende
Gülen-Tarim



A.

Bindende Festsetzung von Entgelten und sonstigen Vertragsbedingungen für die mit der Herstellung von Artikeln aus Holz oder Schnitzstoff in Heimarbeit Beschäftigten

§ 1

Geltungsbereich

Diese bindende Festsetzung gilt:

sachlich: für das Herstellen, Be- und Verarbeiten von Artikeln aus Holz, Schnitzstoff oder entsprechenden Austauschstoffen, zum Beispiel Möbeltischlerarbeiten einschließlich Teilarbeiten wie Zusammensetzen und Bearbeiten von Möbelteilen und Ähnliches, Zusammensetzen von Furnieren, Holzbildhauerarbeiten, Fräsbearbeitungsweise Schnitzarbeiten aus Horn, Bein und Elfenbein und entsprechende Arbeiten bei Verwendung von Kunststoffen, Schneiden von Korken, Herstellung und Bearbeitung von Haus- und Küchengeräten aus Holz, Kisten aller Art, Spanschachteln, sonstigen Holzwaren (zum Beispiel Rauchergeräte einschließlich Raucherutensilien, Reiseandenken, Sportartikel, Kleiderbügel, Wäscheklammern und andere), Zählen, Messen, Kontrollieren, Sortieren und Zurichten von Holzteilen, das Anfertigen der Uhrkästen sowie das Schnitzen der Uhrschilder von Schwarzwalduhren.

Die bindende Festsetzung gilt auch für die anfallenden Verpackungsarbeiten.

persönlich: für die in Heimarbeit Beschäftigten und ihnen gleichgestellte Personen.

räumlich: für Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen.

§ 2

Stückentgeltberechnung

(1) Für die Ausgabe von Heimarbeit sind vom Auftraggeber Stückentgelte festzulegen, die aufgrund von Stückzeiten ermittelt werden. Hierbei sind die sachlichen und persönlichen Verteilzeiten und gegebenenfalls Erholungszeiten zu berücksichtigen, wie sie für gleiche oder ähnliche Arbeiten im Betrieb des Auftraggebers zur Anwendung kommen.

(2) Die Stückentgelte sind so zu bemessen, dass für jede in Heimarbeit ausgeführte Arbeit mindestens die in § 4 aufgeführten Stundenentgelte erreicht werden, wobei die Normalleistung zugrunde zu legen ist.

(3) Als Normalleistung gilt diejenige Leistung, die unter normalen persönlichen Voraussetzungen nach Einarbeitung und Übung ohne Gesundheitsschädigung auf die Dauer erreicht werden kann.

(4) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Zeiten und Entgelte für jedes einzelne Arbeitsstück in die Entgeltverzeichnisse sowie in die Entgeltbelege einzutragen.

§ 3

Entgeltgruppen

Entgeltgruppe 1

Einfache Arbeiten, die ohne vorherige Arbeitskenntnisse, also ohne Ausbildung oder Anlernung, nach kurzer Einweisung ausgeführt werden können.

Beispiele: Schneiden von Korken, Anfertigung (Nageln) von Kisten aller Art; Auskratzen, Auskitten und Lacken von Pfeifenköpfen; Fertigmachen von Pfeifenspitzen; schwieriges Zusammenfügen von Hartholzteilen zu Taschen und Brotkörbchen (mittels Draht und dergleichen) und dergleichen; einfache Schleifarbeiten, einfache Bearbeitung von Reiseandenken und Holzfiguren einschließlich Bemalen.

Entgeltgruppe 2

Arbeiten, die in der Regel eine Anlernung und im Zusammenhang damit bestimmte Fertigkeiten und Kenntnisse über Werkstoffe und Betriebsmittel voraussetzen oder besondere Anforderungen an die Körperfunktionen stellen.

Beispiele: Schwierige Bearbeitung von Reiseandenken und Holzfiguren einschließlich Bemalen, Bohren und Drehen von Perlen aus Horn, Bein und Elfenbein und Ähnliches, Furniere zusammensetzen, schwierige Schleifarbeiten, nur Montage von Kleinmöbeln.

Entgeltgruppe 3

Facharbeiten, die vielseitige Handfertigkeiten und umfassende Berufskenntnisse erfordern, wie sie üblicherweise eine fachentsprechend anerkannte Berufslehre vermittelt.

Beispiele: Tischlerarbeiten, insbesondere die Anfertigung von Möbeln, Hobelbankarbeiten, einfache Holzschnitzbearbeitungsweise Holzbildhauerarbeiten, Holzstuckarbeiten, Holzdrechslerarbeiten, Brandmalereiarbeiten, Fräsbearbeitungsweise Schnitzarbeiten an Horn, Bein und Elfenbein und entsprechende Arbeiten bei Verwendung von Kunststoffen.



Entgeltgruppe 4

Facharbeiten, die umfassende Berufskenntnisse und eine schöpferische Tätigkeit voraussetzen.

Beispiel: Schnitz- und Bildhauerarbeiten.

§ 4

Stundenentgelte

(1) Ab dem 1. Juli 2025 beträgt das Stundenentgelt mindestens:

in Entgeltgruppe 1	10,95 Euro
in Entgeltgruppe 2	11,90 Euro
in Entgeltgruppe 3	14,02 Euro
in Entgeltgruppe 4	16,42 Euro

(2) Ab dem 1. Januar 2026 beträgt das Stundenentgelt mindestens:

in Entgeltgruppe 1	11,28 Euro
in Entgeltgruppe 2	12,25 Euro
in Entgeltgruppe 3	14,44 Euro
in Entgeltgruppe 4	16,92 Euro

§ 5

Heimarbeitzzuschlag

(1) Die in Heimarbeit Beschäftigten und die ihnen gleichgestellten Personen erhalten für ihre Aufwendungen an Miete, Beheizung, Beleuchtung und Reinigung der Arbeitsräume neben den festgesetzten Arbeitsentgelten einen Heimarbeitzzuschlag von 10 Prozent des reinen Arbeitsentgelts.

(2) Die Berechnung und Zahlung des Heimarbeitzzuschlags hat jeweils bei der Entgeltzahlung zu erfolgen und ist getrennt in den Entgeltbeleg (§ 9 des Heimarbeitgesetzes) einzutragen.

§ 6

Kostenerstattung

(1) Beschafft der in Heimarbeit Beschäftigte und die ihm gleichgestellte Person Roh- und Hilfsstoffe selbst, so sind ihm (ihr) auf Nachweis die Kosten besonders zu erstatten.

(2) Die in Heimarbeit Beschäftigten und die ihnen gleichgestellten Personen sind im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zur Sozialversicherung anzumelden. Für die Beitragsverteilung gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 7

Transportkosten

Transportkosten für Anlieferung und Abholung der Arbeit dürfen den in Heimarbeit Beschäftigten und den ihnen gleichgestellten Personen nicht in Rechnung gestellt werden.

§ 8

Urlaub

(1) In Heimarbeit Beschäftigte und ihnen gleichgestellte Personen haben in jedem Kalenderjahr Anspruch auf bezahlten Erholungsurlaub.

(2) Ab dem 1. Januar 2016 beträgt der Urlaub 32 Tage.

(3) Ab dem 1. Januar 2016 beträgt das Urlaubsentgelt 12,5 Prozent des in der Zeit vom 1. Mai des vergangenen bis zum 30. April des laufenden Jahres oder bis zur Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses verdienten Arbeitsentgelts vor Abzug der Steuern und der Sozialversicherungsbeiträge ohne die für den Lohnausfall an Feiertagen, den Arbeitsausfall infolge Krankheit und den Urlaub zu leistenden Zahlungen.

(4) Ab dem 1. Januar 2016 sind als zusätzliches Urlaubsgeld 5,5 Prozent des in Absatz 3 genannten Arbeitsentgelts zu zahlen.

§ 9

Wirtschaftliche Sicherung für den Krankheitsfall und Entgeltumwandlung

(1) Die wirtschaftliche Sicherung für den Krankheitsfall richtet sich nach § 10 des Entgeltfortzahlungsgesetzes vom 6. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1065) in der jeweils geltenden Fassung, der Bestandteil dieser bindenden Festsetzung ist.

(2) Ein Anspruch auf Entgeltumwandlung richtet sich nach den Maßgaben des Betriebsrentengesetzes vom 19. Dezember 1974 (BGBl. I S. 2601) in der jeweils geltenden Fassung. Umgewandelt werden können auf Verlangen des in Heimarbeit Beschäftigten Ansprüche auf:

- Entgelt nach § 4,
- Urlaubsentgelt nach § 8 Absatz 3 und



– zusätzliches Urlaubsgeld nach § 8 Absatz 4
dieser bindenden Festsetzung sowie sonstige Entgeltbestandteile.

§ 10

Günstigkeitsklausel

Bestehende günstigere Arbeitsbedingungen werden durch diese bindende Festsetzung nicht berührt.

§ 11

Inkrafttreten

Die bindende Festsetzung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bindende Festsetzung von Entgelten und sonstigen Vertragsbedingungen für die mit der Herstellung von Artikeln aus Holz oder Schnitzstoff Beschäftigten vom 2. September 2020 (BArz AT 11.03.2021 B2) außer Kraft.

Düsseldorf, den 28. Oktober 2025

Heimarbeitsausschuss

für die Herstellung von Artikeln aus Holz oder Schnitzstoff
sowie von Schreib- und Zeichengeräten

Tobias Poppel

Uwe Acker

Regina Hochgesand

Josef Schmidtpeter

Die Vorsitzende

Çiğdem Gülen-Tarim

Anmerkung:

Die bindende Festsetzung ist unter Nr. H 07101/17 in das gemäß § 6 des Tarifvertragsgesetzes beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales geführte Tarifregister eingetragen worden.

B.

Bindende Festsetzung von Entgelten für die Herstellung von Rosenkränzen in Heimarbeit

§ 1

Geltungsbereich

Die bindende Festsetzung gilt:

sachlich: für die Herstellung von Rosenkränzen.

persönlich: für die in Heimarbeit Beschäftigten und ihnen gleichgestellten Personen.

räumlich: für Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen.

§ 2

Entgelte

(1) Ab dem 1. Juli 2025 beträgt das Stückentgelt für je ein Dutzend Rosenkränze ohne Kreuz und Medaille für

a) einfach gekettelt

Lfd. Nr.	Formbezeichnung	Zahl der Perlen Zwischen- und Mittelstücke	Euro
1	Grundform	6x1 + 1x3 + 5x10 = 59 Perlen und ein Zwischenstück	7,59
2	Sieben Schmerzen	1x3 + 7x7 = 52 Perlen, ein Zwischen- und 7 Mittelstücke	11,62
3	Josef	13x1 + 13x3 = 52 Perlen und ein Zwischenstück	8,73
4	Arme Seelen	4x1 + 4x10 = 44 Perlen und ein Zwischenstück	7,41
5	Michael	9x1 + 1x4 + 9x3 = 40 Perlen und ein Mittelstück	8,73
6	Heilig Blut	7x1 + 1x3 + 6x5 = 40 Perlen ohne Zwischenstück	8,73
7	Herz Jesu	5x1 + 1x3 + 3x10 = 38 Perlen und ein Zwischenstück	7,41
8	Fünf Wunden	5x1 + 5x5 = 30 Perlen, ein Zwischen- und 4 Mittelstücke	9,74
9	Rita	3x1 + 3x7 = 24 Perlen und ein Zwischenstück	5,94
10	Unbefleckte Empfängnis	3x1 + 3x4 = 15 Perlen und ein Zwischenstück	4,54
11	Maria Trost	1 x 13 = 13 Perlen mit Ring	4,50



Lfd. Nr.	Formbezeichnung	Zahl der Perlen Zwischen- und Mittelstücke	Euro
12	Zehner	1x1 + 10x1 = 11 Perlen und ein Zwischenstück	4,50

b) geknüpft

13	halb geknüpft	7,93
14	ganz geknüpft	11,18
15	Wandrosenkranz	15,93

(2) Ab dem 1. Januar 2026 beträgt das Stückentgelt für je ein Dutzend Rosenkränze ohne Kreuz und Medaille für

a) einfach gekettelt

Lfd. Nr.	Formbezeichnung	Zahl der Perlen Zwischen- und Mittelstücke	Euro
1	Grundform	6x1 + 1x3 + 5x10 = 59 Perlen und ein Zwischenstück	7,82
2	Sieben Schmerzen	1x3 + 7x7 = 52 Perlen, ein Zwischen- und 7 Mittelstücke	11,97
3	Josef	13x1 + 13x3 = 52 Perlen und ein Zwischenstück	9,00
4	Arme Seelen	4x1 + 4x10 = 44 Perlen und ein Zwischenstück	7,64
5	Michael	9x1 + 1x4 + 9x3 = 40 Perlen und ein Mittelstück	9,00
6	Heilig Blut	7x1 + 1x3 + 6x5 = 40 Perlen ohne Zwischenstück	9,00
7	Herz Jesu	5x1 + 1x3 + 3x10 = 38 Perlen und ein Zwischenstück	7,64
8	Fünf Wunden	5x1 + 5x5 = 30 Perlen, ein Zwischen- und 4 Mittelstücke	10,03
9	Rita	3x1 + 3x7 = 24 Perlen und ein Zwischenstück	6,12
10	Unbefleckte Empfängnis	3x1 + 3x4 = 15 Perlen und ein Zwischenstück	4,68
11	Maria Trost	1x13 = 13 Perlen mit Ring	4,64
12	Zehner	1x1 + 10x1 = 11 Perlen und ein Zwischenstück	4,64

b) geknüpft

13	halb geknüpft	8,17
14	ganz geknüpft	11,52
15	Wandrosenkranz	16,40

(3) Ab dem 1. Juli 2025 wird für in Absatz 1 nicht aufgeführte Artikel das Entgelt unter Zugrundelegung eines Stundenentgelts von 9,42 Euro ermittelt.

(4) Ab dem 1. Januar 2026 wird für in Absatz 2 nicht aufgeführte Artikel das Entgelt unter Zugrundelegung eines Stundenentgelts von 9,70 Euro ermittelt.

(5) Den in Heimarbeit Beschäftigten ist das zu verarbeitende Material abgewogen und abgezählt vom Auftraggeber oder Zwischenmeister zu liefern.

§ 3

Zuschläge

(1) Ab dem 1. Juli 2025 erhöhen sich die in § 2 Absatz 1 festgelegten Entgelte:

	je Dutzend
1. bei der Herstellung von Rosenkränzen	
aus Fruchtperlen	um 54 Cent
aus Metallperlen	um 58 Cent
aus Perlmutterperlen	um 54 Cent
aus Wachsperlen	um 61 Cent
2. bei langgekettelten Rosenkränzen	um 137 Cent
3. bei Rosenkränzen mit Ketten, die geschnitten werden müssen	um 52 Cent
4. bei langgekettelten Rosenkränzen mit Ketten, die geschnitten werden müssen	um 142 Cent
5. bei Rosenkränzen mit S-Haken	um 40 Cent
6. bei Rosenkränzen mit Kreuz oder ohne Ring	um 47 Cent
7. bei Rosenkränzen mit Medaillen, mit oder ohne Ring	um 40 Cent
8. bei Rosenkränzen mit Kreuz und Medaille	um 47 Cent

(2) Ab dem 1. Januar 2026 erhöhen sich die in § 2 Absatz 2 festgelegten Entgelte:

	je Dutzend
1. bei der Herstellung von Rosenkränzen	
aus Fruchtperlen	um 56 Cent



	je Dutzend
aus Metallperlen	um 60 Cent
aus Perlmutterperlen	um 56 Cent
aus Wachsperen	um 62 Cent
2. bei langgekittelten Rosenkränzen	um 141 Cent
3. bei Rosenkränzen mit Ketten, die geschnitten werden müssen	um 53 Cent
4. bei langgekittelten Rosenkränzen mit Ketten, die geschnitten werden müssen	um 146 Cent
5. bei Rosenkränzen mit S-Haken	um 41 Cent
6. bei Rosenkränzen mit Kreuz oder ohne Ring	um 49 Cent
7. bei Rosenkränzen mit Medaillen, mit oder ohne Ring	um 41 Cent
8. bei Rosenkränzen mit Kreuz und Medaille	um 49 Cent

§ 4

Heimarbeitszuschlag

(1) Die in Heimarbeit Beschäftigten und Gleichgestellten erhalten einen Unkostenzuschlag von 5 Prozent des reinen Arbeitsentgelts.

(2) Dieser Zuschlag ist in den Entgeltbelegen gesondert auszuweisen.

§ 5

Zuschläge und Erstattungsansprüche der Zwischenmeister

(1) Für die Tätigkeit des Zwischenmeisters sind zu den an die in Heimarbeit Beschäftigten zu zahlenden Entgelten folgende Zuschläge zu gewähren:

- 10 Prozent, wenn das Material für die einzelnen Arbeitspartien durch Abwiegen und Zählen bereits vorbereitet ist,
- 15 Prozent, wenn das Material nicht vorbereitet ist.

(2) Das Pack- und Schreibmaterial ist vom Auftraggeber unentgeltlich zu stellen.

(3) Der Auftraggeber hat dem Zwischenmeister die von ihm zu zahlenden Beiträge zur Sozialversicherung der in Heimarbeit Beschäftigten, das Urlaubs- und Feiertagsgeld und die Leistungen nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz vom 6. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1065) in der jeweils geltenden Fassung zu ersetzen. Der Zwischenmeister hat diese Beiträge monatlich dem Auftraggeber listenmäßig nachzuweisen.

§ 6

Versandkosten

Alle Fracht- und Portokosten gehen zu Lasten des Auftraggebers und sind gegebenenfalls den in Heimarbeit Beschäftigten beziehungsweise den Zwischenmeistern zu erstatten.

§ 7

Günstigkeitsklausel

Bisher vereinbarte günstigere Entgelte oder sonstige Vertragsbedingungen werden durch die bindende Festsetzung nicht berührt.

§ 8

Inkrafttreten

Die bindende Festsetzung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bindende Festsetzung von Entgelten und sonstigen Vertragsbedingungen für die Herstellung von Rosenkränzen in Heimarbeit vom 2. September 2020 (BAnz AT 11.03.2021 B2) außer Kraft.

Düsseldorf, den 28. Oktober 2025

Heimarbeitsausschuss

für die Herstellung von Artikeln aus Holz oder Schnitzstoff
sowie von Schreib- und Zeichengeräten

Tobias Poppel

Uwe Acker

Regina Hochgesand

Josef Schmidtpeter

Die Vorsitzende
Çigdem Gülen-Tarim

Anmerkung:

Die bindende Festsetzung ist unter Nr. H 07111/19 in das gemäß § 6 des Tarifvertragsgesetzes beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales geführte Tarifregister eingetragen worden.



C.

Bindende Festsetzung von Entgelten und sonstigen Vertragsbedingungen für die mit der Herstellung von Schreib- und Zeichengeräten in Heimarbeit Beschäftigten

§ 1

Geltungsbereich

Die bindende Festsetzung gilt:

- sachlich: für alle Arbeiten, Teilarbeiten und Verpackungsarbeiten bei der Herstellung, Be- und Verarbeitung von Schreib- und Zeichengeräten.
- persönlich: für die in Heimarbeit Beschäftigten und ihnen gleichgestellten Personen.
- räumlich: für Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen.

§ 2

Stückentgeltberechnung

- (1) Für die Ausgabe von Heimarbeit sind vom Auftraggeber Stückentgelte festzulegen, die aufgrund von Stückzeiten ermittelt werden. Hierbei sind die sachlichen und persönlichen Verteilzeiten und gegebenenfalls Erholungszeiten zu berücksichtigen, wie sie für gleiche oder ähnliche Arbeiten im Betrieb des Auftraggebers zur Anwendung kommen.
- (2) Die Stückentgelte sind so zu bemessen, dass für jede in Heimarbeit ausgeführte Arbeit mindestens die in § 4 aufgeführten Mindeststundenentgelte erreicht werden, wobei die Normalleistung zugrunde zu legen ist.
- (3) Als Normalleistung gilt diejenige Leistung, die unter normalen persönlichen Voraussetzungen nach Einarbeitung und Übung ohne Gesundheitsschädigung auf die Dauer erreicht werden kann.
- (4) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Zeiten und Entgelte für jedes einzelne Arbeitsstück in die Entgeltverzeichnisse sowie in die Entgeltbelege einzutragen.

§ 3

Entgeltgruppen

Entgeltgruppe 1

Einfache Arbeiten, die ohne vorherige Arbeitskenntnisse, also ohne Ausbildung oder Anlernung, nach kurzer Einweisung ausgeführt werden können.

Beispiele: Einfüllen von Kosmetik-, Blei- und Farbstiften, Kreiden, Minen, Schablonen, Zeichengeräten, Federhaltern, Bleistiftspitzern, Tusche- und Tintenpatronen, Drehbleistiften in Dosen, in Schachteln und in Etuis, Federmäppchen und Ähnliches, von Etuis in Überkartons, Wischen von Kosmetikstiften; Aufstecken von Schonern auf Kosmetik- und Halbstifte, von Faserschreibern, Bleistiftspitzern, Verlängerern, Federhaltern, Radiergummis, Minen- und Füllhaltern auf Karten; Montieren von Kugelschreibern, Hülsen, Zirkelansatz- und Schablonierstücken, TK-Stiftmechaniken und Füllhaltern und die damit verbundenen Arbeiten.

§ 4

Mindeststundenentgelt

- (1) Das Mindeststundenentgelt in Entgeltgruppe 1 beträgt ab 1. Juli 2025 13,54 Euro, für Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Thüringen abweichend 12,82 Euro.
- (2) Das Mindeststundenentgelt in Entgeltgruppe 1 beträgt ab 1. Januar 2026 13,94 Euro, für Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Thüringen abweichend 13,20 Euro.

§ 5

Heimarbeitszuschlag

- (1) Die in Heimarbeit Beschäftigten und die ihnen gleichgestellten Personen erhalten für ihre Aufwendungen an Miete, Beheizung, Beleuchtung und Reinigung der Arbeitsräume neben den festgesetzten Arbeitsentgelten einen Heimarbeitszuschlag von 10 Prozent des reinen Arbeitsentgelts.
- (2) Die Berechnung und Zahlung des Heimarbeitszuschlags hat jeweils bei der Entgeltzahlung zu erfolgen und ist getrennt in den Entgeltbeleg (§ 9 des Heimarbeitsgesetzes) einzutragen.

§ 6

Kostenerstattung

- (1) Beschafft die (der) in Heimarbeit Beschäftigte und die ihm gleichgestellte Person Roh- und Hilfsstoffe selbst, so sind ihr (ihm) auf Nachweis die Kosten besonders zu erstatten.



(2) Die in Heimarbeit Beschäftigten und die ihnen gleichgestellten Personen sind im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zur Sozialversicherung anzumelden. Für die Beitragsverteilung gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 7

Transportkosten

Transportkosten für Anlieferung und Abholung der Arbeit dürfen den in Heimarbeit Beschäftigten und den ihnen gleichgestellten Personen nicht in Rechnung gestellt werden.

§ 8

Urlaub

(1) In Heimarbeit Beschäftigte und ihnen gleichgestellte Personen haben in jedem Kalenderjahr Anspruch auf bezahlten Erholungsurlaub.

(2) Ab dem 1. Januar 2016 beträgt der Urlaub 28 Werkstage.

(3) Ab dem 1. Januar 2016 beträgt das Urlaubsentgelt 10,8 Prozent des in der Zeit vom 1. Mai des vergangenen bis zum 30. April des laufenden Jahres oder bis zur Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses verdienten Arbeitsentgelts vor Abzug der Steuern und der Sozialversicherungsbeiträge ohne die für den Lohnausfall an Feiertagen, den Arbeitsausfall infolge Krankheit und den Urlaub zu leistenden Zahlungen.

(4) Ab dem 1. Januar 2016 sind als zusätzliches Urlaubsgeld 4 Prozent des in Absatz 3 genannten Arbeitsentgelts zu zahlen.

§ 9

Wirtschaftliche Sicherung für den Krankheitsfall und Entgeltumwandlung

(1) Die wirtschaftliche Sicherung für den Krankheitsfall richtet sich nach § 10 des Entgeltfortzahlungsgesetzes vom 6. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1065) in der jeweils geltenden Fassung, der Bestandteil dieser bindenden Festsetzung ist.

(2) Ein Anspruch auf Entgeltumwandlung richtet sich nach den Maßgaben des Betriebsrentengesetzes vom 19. Dezember 1974 (BGBl. I S. 2601) in der jeweils geltenden Fassung. Umgewandelt werden können auf Verlangen des in Heimarbeit Beschäftigten Ansprüche auf:

- Entgelt nach § 4,
- Urlaubsentgelt nach § 8 Absatz 3 und
- zusätzliches Urlaubsgeld nach § 8 Absatz 4

dieser bindenden Festsetzung sowie sonstige Entgeltbestandteile.

§ 10

Günstigkeitsklausel

Bestehende günstigere Arbeitsbedingungen werden durch diese bindende Festsetzung nicht berührt.

§ 11

Inkrafttreten

Die bindende Festsetzung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bindende Festsetzung von Entgelten und sonstigen Vertragsbedingungen für die mit der Herstellung von Schreib- und Zeichengeräten in Heimarbeit Beschäftigten vom 2. September 2020 (BArz AT 11.03.2021 B2) außer Kraft.

Düsseldorf, den 28. Oktober 2025

Heimarbeitsausschuss

für die Herstellung von Artikeln aus Holz oder Schnitzstoff
sowie von Schreib- und Zeichengeräten

Tobias Poppel

Uwe Acker

Regina Hochgesand
Josef Schmidtpeter

Die Vorsitzende
Çiğdem Gülen-Tarim

Anmerkung:

Die bindende Festsetzung ist unter Nr. H 07211/22 in das gemäß § 6 des Tarifvertragsgesetzes beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales geführte Tarifregister eingetragen worden.